



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Archäologie der Römischen Provinzen/
Archaeology of the Roman Provinces
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-43.pdf)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2020/2020-69.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-11.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-11.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Fremdsprachenkenntnisse	4
§ 34 Ziele des Studiengangs	4
§ 35 Struktur des Studiengangs	5
§ 36 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen.....	6
§ 37 Module der Wahlpflichtbereiche und des Erweiterungsbereichs.....	7
§ 38 Modul Masterarbeit.....	8
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie sowie der Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/ Archaeology of the Roman Provinces setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 50 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört. ²Vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Fach Archäologie der Römischen Provinzen. ³Die Zugangsvoraussetzung gemäß Satz 2 ist auch dann erfüllt, wenn in einem anderen archäologischen Fach Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden, die hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in der Modulgruppe Archäologie der Römischen Provinzen des Bachelorstudiengangs Archäologische Wissenschaften/ Archaeology der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anrechenbar sind.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Fremdsprachenkenntnisse

Für das Masterstudium Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces werden Kenntnisse in Englisch und Französisch sowie Lateinkenntnisse dringend empfohlen.

§ 34

Ziele des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces ist ein auf dem Bachelorstudiengang Archäologie oder Archäologische Wissenschaften/Archaeology oder einem entsprechend qualifizierenden Studiengang aufbauender, konsekutiver Studiengang, der innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten qualifizierenden Abschluss führt.

(2) Der Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces

- führt zu vertieften berufsqualifizierenden archäologischen Kompetenzen mit Spezialisierung im Bereich der Archäologie der Römischen Provinzen. Er dient der Vorbereitung auf die Anforderungen beruflicher Praxis in den Bereichen Museum, Denkmalpflege, Forschung, Publikationswesen und Öffentlichkeitsarbeit,
- befähigt zum selbständigen, problemorientierten theoretischen und praktischen Arbeiten in den archäologisch erschließbaren Bereichen der römischen Kultur und Geschichte in den Provinzen,
- dient der Ausbildung spezifischer theoretischer und praktischer Kompetenzen im kritischen Umgang mit provinzialrömischen Quellen und Methoden sowie im Publikationswesen,
- befähigt zur Leitung und/oder eigenverantwortlichen Durchführung von Projekten im Bereich der Archäologie der Römischen Provinzen,
- bildet Kompetenzen aus, um komplexe provinzialrömische Zusammenhänge sowohl im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen als auch in den verschiedenen Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit qualifiziert zur vermitteln,
- dient der Vermittlung von Grundkenntnissen über die Hinzuziehungsmöglichkeiten historischer, hilfs- und naturwissenschaftlicher Fächer,
- ermöglicht in den Wahlpflicht- und Erweiterungsbereichen, das Spektrum interdisziplinärer Anknüpfungspunkte kennenzulernen und anzuwenden,
- qualifiziert für eine Promotion in einem archäologischen Fach,
- soll bei den Absolventen Bewusstsein und Sensibilität für die europäische Perspektive unserer kulturellen Grundlagen ausbilden. Ein grundlegendes übergeordnetes und gesellschaftsrelevantes Ziel sollte sein, dies weiterzugeben und die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber unserem kulturellen Erbe zu wecken und erfolgreich zu vermitteln.

§ 35

Struktur des Studiengangs

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Archäologie der Römischen Provinzen sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Das Studium beinhaltet:

- Module im Kernbereich der Archäologie
der Römischen Provinzen 50 ECTS-Punkte;
- Module in 2 Wahlpflichtbereichen mindestens 35 ECTS-Punkte;
- Module in einem freien Erweiterungsbereich mindestens 5 ECTS-Punkte;
- das Modul Masterarbeit 30 ECTS-Punkte.

§ 36

Module und Modulprüfungen im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen

Im Kernbereich sind folgende Module zu absolvieren, denen mit Ausnahme des Moduls Exkursionen und des Moduls Archäologische Feldarbeit und Praktika jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 5 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

1. Modulgruppe A: Die Grundlagen der Archäologie der Römischen Provinzen

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Grundlagenmodul: Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8
Grundlagenmodul: Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur	Referat	7

2. Quellenkunde und Quellenkritik

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Quellenkunde und Quellenkritik	Referat	7

3. Modulgruppe B: Zentrale Themenbereiche der Archäologie der Römischen Provinzen im Vertiefungsstudium

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Vertiefungsmodul: Siedelwesen, Infrastruktur, Militärgeschichte	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Vertiefungsmodul: Religion, Sepulkralwesen, Kulturgeschichte, Wirtschaft, Architektur	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Modul: Wissenschaftlicher Diskurs und Präsentation eigener Forschungsvorhaben	Referat	2

4. Exkursionen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Exkursionen	Exkursionsbericht	2

Das Modul beinhaltet 4 Tagesexkursionen oder 1 große Exkursion von mindestens 3 Tagen.

5. Archäologische Feldarbeit und Praktika:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Archäologische Feldarbeit und Praktika	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	6

¹Das Modul beinhaltet 3 Wochen Praktikum in einem Museum, in einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde und mindestens 3 Wochen Teilnahme an einer Ausgrabung oder einer Prospektion im Rahmen eines Institutsprojekts oder bei einer Denkmalbehörde oder Forschungsinstitution des In- und Auslandes oder 6 Wochen Praktikum in einem Museum, einer Forschungsinstitution oder in der Abteilung Bodendenkmalpflege einer Denkmalbehörde. ²Die Modulprüfung Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit ist ein Grabungs- oder Praktikumsbericht.

§ 37

Module der Wahlpflichtbereiche und des Erweiterungsbereichs

(1) In zwei Wahlpflichtbereichen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 35 ECTS-Punkten zu absolvieren:

- Wahlpflichtbereich 1: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder denkmalkundlichen Disziplin: Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie oder Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie oder Alte Geschichte oder die von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen Christliche Archäologie oder Klassische Archäologie.
- Wahlpflichtbereich 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen, sofern sie nicht bereits in Wahlpflichtbereich 1 gewählt wurde: Islamische Kunstgeschichte und Archäologie oder Alte Geschichte oder Latinistik oder Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Historische Geographie oder Kulturinformatik.

(2) Der Erweiterungsbereich beinhaltet ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 5 ECTS-Punkten eines beliebigen anderen Fachs der Universität Bamberg

(3) ¹Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge können nach Maßgabe des Modulhandbuchs Module des Kernbereichs gemäß § 36 erbracht werden. ²Darüber hinaus sind folgende Module wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Archäologie der Römischen Provinzen	schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Einführende Quellen- und Materialkunde	Referat	8

(4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

§ 38

Modul Masterarbeit

(1) ¹Mit der Masterarbeit lässt die oder der Studierende erkennen, dass sie bzw. er Wissen selbständig erschließen kann und dieses in problemorientierten wissenschaftlichen Aufgabenstellungen anzuwenden weiß, welche in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem bzw. seinem Studienfach stehen. ²Die Studierenden legen damit Zeugnis einer fachimmanenten und interdisziplinären Transfer- und Problemlösungskompetenz ab.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von mindestens 47 ECTS-Punkten im Kernbereich Archäologie der Römischen Provinzen voraus. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 39

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie der Römischen Provinzen/Archaeology of the Roman Provinces an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-120.pdf), geändert durch Satzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-44.pdf), außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.